



Amt / Abt.: 30/324  
Az.: 554-Bo/Ra  
Datum: 19.11.2019  
Drucksache: 1-086/2019  
TOP: Ö5

Vorlage für:  
Stadtrat

am:  
27.11.2019

öffentliche Sitzung

|  |                                  |
|--|----------------------------------|
| <b>Betreff:</b>  | <b>Sachverhalt in der Anlage</b> |
| Erlass der 2. Änderungssatzung der Friedhofs- und Bestattungssatzung   |                                  |
| <b>Beschluss-Vorschlag:</b>  |                                  |
| Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat/Der Stadtrat beschließt<br>den als Anlage beigefügten Entwurf der „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Lindau (Bodensee) (Friedhofs- und Bestattungssatzung)“<br>zu erlassen |                                  |

einmalig

laufend

Finanzielle Auswirkungen:

Mittel stehen zur Verfügung

Haushaltsstelle

Unterschrift

**1. Original-Ausfertigung zurück an federführendes Amt (Kopiervorlage)**

Drucksachen-Nr. 1-086/2019

Dem  
Stadtrat am 27.11.2019  
in öffentlicher Sitzung vorgelegt

**Betreff: 2. Änderung der Friedhofs- und Bestattungssatzung**

**Anlage: Satzungsentwurf**

### **Sachverhalt:**

#### **Anlass für die Änderung der Satzung:**

Die derzeitige Friedhofs- und Bestattungssatzung ist im Jahr 2013 erlassen worden. Mit der 2. Änderungssatzung sollen die Regelungstatbestände an die aktuelle Praxis angepasst werden.

Der Hauptausschuss hat in seiner Sitzung am 01.10.2019 über den Vorschlag beraten und empfiehlt dem Stadtrat folgende Änderungen zu beschließen.

#### **Erläuterungen:**

##### **Zu § 6 (Öffnungszeiten):**

Die Öffnungszeiten sollen sich auf die helle Zeit beschränken. Die Friedhöfe sind ganztags bis zum Einbruch der Dunkelheit für den Besuch geöffnet.

##### **§ 15 (Urnengrabstätten)**

Die Nutzung der Blumenablage im Gemeinschaftsgrab ist immer wieder Diskussionspunkt. Eine dauerhafte Blumenablage oder Gestaltung mit Dekorationsmaterial ist dort nicht möglich. Der Platz soll hauptsächlich für den Blumenschmuck der zur Trauerfeier mitgebracht wird, genutzt werden. Um hier mehr Einfluss nehmen zu können, bedarf es einer genaueren Ausformulierung in der Satzung. Außerdem wird vorgeschlagen, das Material und die Größe der Namenstafeln vorzugeben, um ein einheitliches Bild zu gewährleisten. Solche Vorgaben sind auf anderen Friedhöfen durchaus üblich.

##### **§ 19 (Gärtnerische Gestaltung)**

Probleme bereiten Sträucher und Bäume, die zwischenzeitlich eine solche Größe erreicht haben, dass Neubelegungen der Grabfelder nicht mehr möglich sind. Die Wurzeln beeinträchtigen auch die Nachbargräber. Die 2013 in die Satzung aufgenommene Formulierung, dass es einer Erlaubnis der Stadt bedarf, wenn hochwachsende Gehölze gepflanzt werden, ist bisher wirkungslos. Die Möglichkeit einer Ersatzvornahme (Entfernung der zu hohen Gehölze) scheitert meist daran, dass „hochwachsend“ von jedem subjektiv anders empfunden wird. Wir schlagen deshalb eine etwas detailliertere Formulierung vor, die Auswüchse über eine bestimmte Höhe über das Grab hinaus verbietet.

##### **§ 30 (Ruhezeit)**

Die Ruhezeit von 20 Jahren bleibt unverändert. Der Beginn der Ruhezeit soll für Erd- sowie Urnenbestattungen mit dem Tag der Beisetzung beginnen.

Die Nennung des Sarggewichtes soll gestrichen werden. Eine pauschale Angabe ist nicht immer einzuhalten, da wechselndes Personal als Sargträger fungiert.

Die Beschaffenheit von Urnen sollte überdacht werden. Um den Umweltgedanken auch auf dem Friedhof zu fördern, schlagen wir vor, zukünftig nur noch Bio-Urnen und Bio-Aschekapseln zu erlauben. Diese sind aus Naturmaterialien hergestellt, die sich nach 8 – 10 Jahren vollständig zersetzen und sich so mit dem Erdreich verbinden. Es bleiben keine metallischen Rückstände übrig. Die Neubelegung von Gräbern gestaltet sich so wesentlich einfacher.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Stadtrat/Der Stadtrat beschließt,

den als Anlage beigefügten Entwurf: „Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Lindau (Bodensee) (Friedhofs- und Bestattungssatzung)“

zu erlassen.



Martina Rankl  
Friedhofsverwaltung

**Zweite Satzung zur Änderung der  
Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen  
der Stadt Lindau (Bodensee)  
(Friedhofs- und Bestattungssatzung)  
vom 28.06.2013**

Der Stadtrat hat mit Beschluss vom 27.11.2019 folgende Änderung der Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Lindau (Bodensee) (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 28.06.2013 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Benutzung der Friedhöfe und der Bestattungseinrichtungen der Stadt Lindau (Bodensee) (Friedhofs- und Bestattungssatzung) vom 28.06.2013 wird wie folgt geändert:

1. § 6 Abs. 1 (Öffnungszeiten) soll wie folgt neu gefasst werden:

Die Friedhöfe sind ganztags bis zum Eintritt der Dunkelheit für den Besuch geöffnet

2. § 15 Abs. 3 (Urnengrabstätten) soll wie folgt neu gefasst werden:

<sup>1</sup>In Urnensammelgrabstätten werden Urnen gesammelt oder der Reihe nach innerhalb eines Grabfeldes für die Dauer der Ruhezeit beigesetzt. <sup>2</sup>Die einzelnen Grabstätten werden nicht gekennzeichnet. <sup>3</sup>Die Namen der Verstorbenen können mit einer Bronzetafel auf einem zentralen Gedenkstein angebracht werden. <sup>4</sup>Die Größe der Namenstafel muss 100x50x6mm betragen. <sup>5</sup>Das Ablegen von Blumen und das Aufstellen von Kerzen darf nur am zentralen Gedenkstein erfolgen. <sup>6</sup>Die gärtnerische Pflege, der Unterhalt und die Gestaltung obliegen ausschließlich der Stadt.

3. § 19 Abs. 1 (Gärtnerische Gestaltung der Grabstätten) soll wie folgt neu gefasst werden:

<sup>1</sup>Zur Bepflanzung der Grabstätten sind nur geeignete Gewächse zu verwenden. <sup>2</sup>Die Anpflanzungen sind auf die Grabflächen beschränkt und dürfen (in der Höhe) max. 40 cm über das Grabmal hinausragen. <sup>3</sup>Sie dürfen Nachbargräber, öffentliche Anlagen und Wege nicht beeinträchtigen. <sup>4</sup>Die Höhe und Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtbild des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen.

4. § 30 Abs. 2 (Ruhezeit) soll wie folgt neu gefasst werden:

Die Ruhezeit beginnt bei Erdbestattungen mit dem Tag der Bestattung, bei Urnen mit dem Tag der Beisetzung.

5. § 32 Abs. 1 Satz 4 (Beschaffenheit von Särgen, Aschenresten und Urnen) soll ersatzlos gestrichen werden.

6. § 32 Abs. 2 (Beschaffenheit von Särgen, Aschenresten und Urnen) soll wie folgt neu gefasst werden:

<sup>1</sup>Aschereste und Urnen müssen den Vorschriften der §§ 17 und 27 BestV entsprechen. <sup>2</sup>Es dürfen nur Bio-Aschekapseln und Bio-Urnen aus verrottbarem Material verwendet werden.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lindau (B), den .....

STADT LINDAU (BODENSEE)

gez.  
Dr. Gerhard Ecker  
Oberbürgermeister